

Bebauungsplan Nr. 9 "Eschgarten II"

der Gemeinde Saerbeck

Teil 2: Text

*Durch Örtl. Bauvorschriften v. 28. Okt. 1987  
ist dieser Textteil außer Kraft getreten ?*

1. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Sockel der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) dürfen höchstens bis zu 50 cm über Straßenoberkante liegen. Drempe (Kniestock) sind bis zu 30 cm Höhe (Schnittpunkt der Außenflucht der Umfassungswände mit Unterkante Sparren) zugelassen.

2. Gestaltung der äußeren Wandflächen

Die Ansichtsflächen der Außenwände sind als Ziegelrohbauten zu verblenden. Zur Erreichung besonderer Gestaltungseffekte können besondere Bauelemente bis zu 1/5 der äußeren Ansichtsflächen auch in hellem Putz naturlasiertem oder weiß gestrichenem Holz oder Schiefer gestaltet werden.

Blech und Wellasbestzementplatten sind als Verblendung nicht zugelassen.

3. Gestaltung der Dächer

Geneigte Dächer der Wohnhäuser sind als Satteldächer auszuführen und mit dunkelfarbigem Dachziegeln einzudecken.

Dachausbauten (Dachgauben) sind nicht zugelassen.

Freistehende Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdächern auszuführen.

4. Einfriedigungen - Vorgärten

Für die von den öffentlichen Verkehrsflächen sichtbaren Einfriedigungen der Grundstücke sind nur bis zu 70 cm hohe Hecken oder Holzzäune, sowie niedrige bis zu 30 cm hohe Stütz- oder Begrenzungssockel aus Bruchstein, Klinker oder Beton zulässig.

5. Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BBauG)

Von der gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 b BBauG festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) sind Ausnahmen zulässig.